

# Die Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Dortmund e.V. 1952

## § 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„1. Judo- und Jiu-Jitsu-Club Dortmund e.V. 1952“.

(2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund unter der Nummer 1477 eingetragen.

## § 2: Zweck

(1) Ziel des Vereins ist es, Judo und andere Budosportarten zu fördern, weiterzuentwickeln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(2) Der Verein verpflichtet sich insbesondere zur Integration aller Bevölkerungsgruppen.

(3) Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlich-kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedankens verwendet werden. Wirtschaftliche Ziele sowie parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## § 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4: Erwerb und Verweigerung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden in aktive und passive Mitglieder unterschieden.

(2) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer zum Wohle des Vereins und zur Verbreitung der Budosportarten beitragen will.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann solchen Bewerbern die Mitgliedschaft verweigern, die durch ihren Ruf, ihr Ansehen oder ihr Verhalten den Verein schädigen könnten.

## § 5: Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief bis zum 05. Dezember des betreffenden Jahres mitgeteilt werden. Das Stimmrecht des Mitgliedes ruht mit Eingang der Austrittserklärung.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, Schädigung des Vereins). Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 11 Abs. 1) in einer geheimen Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen durch eingeschriebenen Brief Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

# Die Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Dortmund e.V. 1952

## § 6: Beiträge

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzlich sind die Verbandsabgaben und die Kosten für die Sportversicherung von den Mitgliedern jährlich zu zahlen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basislastschrift eingezogen.

(3) Über Stundung, Reduzierung, Erlass oder Art der Zahlung von Beiträgen entscheidet in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter und dem zuständigen Abteilungskassierer.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres.

(5) Wehrdienst- und Zivildienstleistende sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie ihre Verpflichtung durch geeignete Unterlagen glaubhaft nachweisen können.

(6) Ehrenmitglieder, Vorstand und Übungsleiter sind von der Zahlung der Monatsbeiträge befreit.

(7) Die Beitragszahlungen und die Erfüllung aller übrigen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten sind am Erfüllungsort zu erbringen.

## § 7: Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

## § 8: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihm sind alle Vereinsorgane verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied, das 16 Jahre alt ist, seinen Beitrag gezahlt hat und vor mindestens sechs Monaten dem Verein beigetreten ist, ist stimmberechtigt und hat Rederecht.

(3) Stimmkarten sind nicht übertragbar.

(4) In den Fällen des § 10 Abs. 13 muss die vom geschäftsführenden Vorstand getroffene Entscheidung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Entscheidung aufzuheben.

(5) Im ersten Vierteljahr, also spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte erhalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastungen
- c) Neuwahlen, sofern Neuwahlen gem. § 11 anstehen
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) sonstige Angelegenheiten

(6) Falls die Vereinsbelange es erfordern oder 25% der Mitglieder es beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(7) Die Einberufung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich oder durch Aushang in den Trainingsstätten.

(8) Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(9) Dringlichkeitsanträge können bis zum Versammlungsbeginn schriftlich gestellt werden. Wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen, müssen sie verhandelt werden.

# Die Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Dortmund e.V. 1952

(10) Beschlüsse werden - mit Ausnahme der gesetzlichen oder in der Satzung festgelegten Fälle - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über einen Punkt kann in der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es liegt ein Formfehler vor.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann nicht abgestimmt werden.

(11) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angegeben werden. Für Satzungsänderungen ist mindestens eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(12) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 9: Abteilungsversammlungen

(1) Vor der Mitgliederversammlung finden die Abteilungsversammlungen statt.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren, die in dieser Abteilung gemeldet und vor mindestens drei Monaten dem Verein beigetreten sind. Ebenfalls stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 der Satzung.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsleiters und des Abteilungskassierers
- Entlastungen
- Neuwahlen, sofern Neuwahlen gem. § 11 anstehen
- Genehmigung des Jahresplanung
- sonstige Angelegenheiten

(4) Der § 8 Abs. 3, 6, 7 bis 10 und 12 ist analog für die Abteilungsversammlung anzuwenden.

## § 10: geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden "Finanzen"
- dem stellv. Vorsitzenden "Jugend und Sport"
- dem stellv. Vorsitzenden „Organisation“

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, statt.

(4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, finden nach den Wahlen zum ...

- Vorsitzenden
- und dem stellv. Vorsitzenden „Jugend und Sport“

zwei Jahre später die Wahlen zum

- stellv. Vorsitzenden „Finanzen“
- und dem stellv. Vorsitzenden „Organisation“

statt.

(6) Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem der drei stellv. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellv. Vorsitzende "Organisation". Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes endet mit der Wahl/Bestellung eines Nachfolgers.

## Die Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Dortmund e.V. 1952

- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen kein Amt im Vorstand eines anderen Budo-Vereines bekleiden.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Aufgabenzuweisung für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich festzulegen.
- (11) Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beschließen.
- (12) Die Entlassung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf eigenen Wunsch oder im Fall des Abs. 11 aus, so kann der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ein geeignetes Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellen.
- (13) Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden (§ 8 Abs. 4).
- (14) Neuwahlen können vor Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes beantragt werden. Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung, ob dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle der Wahl ergibt sich die Amtszeit aus § 10 Abs. 12.
- (15) Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bewirbt sich nur ein Kandidat, muss ihm die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mindestens mit einfacher Mehrheit das Vertrauen aussprechen.
- (16) Bestellungen sind nur durch den geschäftsführenden Vorstand in den Fällen des § 10 Abs. 12 möglich.

### § 11: erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist ein beschließendes Organ. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten, sowie die Erledigung von Aufgaben die von der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand übertragen worden sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden, mindestens vier Wochen vor Tagungstermin, durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören...
- Vorstandsmitglieder gem. § 10 der Satzung
  - **Ehrenvorsitzende**
  - Abteilungsleiter
  - Abteilungskassierer
  - Vorsitzender des Vereinsjugendausschuss
  - Stv. Vorsitzender des Vereinsjugendausschuss
  - Referent für das Lehrwesen
  - Maximal drei Beisitzer
- (4) **Die Ehrenvorsitzenden werden** von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Lebenszeit gewählt.
- (5) Die Abteilungsleiter und Abteilungskassierer werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Abteilungen führen und verwalten sich weitgehend selbstständig. Über die Verwendung der zugewiesenen Gelder, welche abhängig von der Anzahl der in der Abteilung gemeldeten Vereinsmitglieder sind, entscheidet der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Die Jugend verwaltet sich selbst. Ihre Vertreter werden durch den Vereinsjugendtag im Sinne der Jugendordnung gewählt. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 13 der Satzung.
- (7) Der Referent für das Lehrwesen wird vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.
- (8) Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt und sind für besondere Aufgaben zuständig.

## **Die Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Dortmund e.V. 1952**

(9) Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstandes von seinen Aufgaben entbunden werden, wenn drei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies beschließen. Der erweiterte Vorstand ist vorab anzuhören.

(10) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes auf eigenen Wunsch oder im Fall des Abs. 9 aus, so kann der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ein geeignetes Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellen. Die Bestellung eines Abteilungsleiters oder eines Abteilungskassierers ist von der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen.

(11) Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig.

(12) Der § 10, Abs. 2, 4 7, 8 und 10 ist analog für den erweiterten Vorstand anzuwenden.

### **§ 12: Kassenprüfung**

(1) Alle zwei Jahre sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr und umfasst das gesamte Vermögen des Vereins, einschließlich der Sachwerte.

(3) Bei Beanstandungen ist sofort der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

(4) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zu erstatten.

### **§ 13: Jugend**

(1) Für alle sportlichen und außersportlichen Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich ist der Vereinsjugendausschuss zuständig. Die Einbindung in die Vereinsarbeit legt der § 10 Abs. 6 fest.

(2) Im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages erfüllt der Vereinsjugendausschuss seine Aufgaben. Er ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Der Vereinsjugendausschuss unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung. Auch hinsichtlich der Wahlen ist die Jugendordnung bindend.

(4) Über die Verwendung der im Haushaltsplan zugewiesenen Gelder sowie über die der Jugend zufließenden zweckgebundenen öffentlichen Mittel entscheidet der Vereinsjugendausschuss.

### **§ 14: Auflösung**

(1) Nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung kann in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins verfällt das gesamte Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes dem Stadtsportbund Dortmund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erhalten die Mitglieder keinerlei Kapitalsanteile oder Sachwerte zurück, die zu anderer Zeit unter Eigentumsaufgabe eingebracht wurden.

(4) Im Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen.

### **§ 15: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 16: Gerichtsstand**

# **Die Satzung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Dortmund e.V. 1952**

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

## **§ 17: Übergangsbestimmungen**

(1) Um die zeitversetzten Wahlen im Sinne des § 10, Abs. 5 zu ermöglichen, werden bei der Mitgliederversammlung 2010 folgende Vorstandsämter ausnahmsweise für nur zwei Jahre gewählt:

- Stellv. Vorsitzender „Finanzen“
- Stellv. Vorsitzender „Organisation“

Nach Beendigung dieser Wahlperiode erfolgen die Wahlen gem. § 10, Abs. 5 der Satzung.

(2) Um die Wahlen gem. § 11 Abs. 5 zu ermöglichen, finden die Abteilungsversammlungen im Jahre 2010 ausnahmsweise nach der Mitgliederversammlung statt

## **§ 18: Schlussbestimmungen**

Die geänderte Satzung wurde am 8. April 2014 auf der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

## **Erklärung des Vorstandes gem. § 26 BGB:**

**Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2014 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen überein.**

**Dortmund, den 01.04.2014**

**Holger Martens**  
Vorsitzender

**Jürgen Werdeker**  
stell. Vorsitzender „Organisation“

**Markus Vogel**  
stellv. Vorsitzender „Finanzen“

**Frank Räther**  
stellv. Vorsitzender „Jugend und Sport“